

## **Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 2022 – Az. .... –

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt gemäß § 9 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) die folgende Verwaltungsvorschrift zur Festlegung von Windenergiegebieten, die nach Weisung gemäß § 12 Absatz 4 LPIG [von den regionalen Planungsverbänden] verbindlich zu beachten ist:

Für die Festlegung von Windenergiegebieten an Land in Mecklenburg-Vorpommern gelten landesweit die nachfolgenden Kriterien.

### **I. Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)**

#### **1. Siedlungsabstand**

- a. 1.000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn- und Erholungsfunktion
- b. 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

#### **2. Natur- und Landschaftsschutz, Wald**

- a. Naturschutzgebiete, Nationalparke
- b. Biosphärenreservate
- c. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion; zusammenhängende Waldgebiete  $\geq 500$  ha, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen
- d. Gesetzlich geschützte Biotope  $\geq 5$  ha Größe
- e. Europäische Vogelschutzgebiete
- f. Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

#### **3. Artenschutz**

Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

#### **4. Wasser**

- a. Binnen- und Fließgewässer aller Ordnungen
- b. Zu sichernde Überschwemmungsgebiete
- c. Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten / Vorranggebiete Trinkwasser

#### **5. Infrastruktur**

- a. Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche
- b. Flughäfen und Flugplätze, einschließlich Bauschutzbereiche
- c. Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 km
- d. Vorranggebiete Rohstoffsicherung

## **II. Abwägungskriterien**

### **1. Siedlungsabstand**

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

### **2. Natur- und Landschaftsschutz**

- a. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (Stufe 4)
- b. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- c. FFH-Gebiete

### **3. Artenschutz**

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung

### **4. Wasser**

Zu sichernde Hochwassergefahrengebiete

### **5. Infrastruktur**

- a. Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich
- b. Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen
- c. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
- d. Distanz zu Netzverknüpfungspunkten / Übertragungsnetzen

### **6. Denkmalschutz**

- a. Bedeutende, raumwirksame Baudenkmale
- b. Landschaftsprägende Bodendenkmale

### **7. Sonstiges**

- a. Tourismusschwerpunkträume
- b. Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 ha

### **III. Allgemeine planerische Vorgaben**

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ist bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zur Planung von Windenergiegebieten zugrunde zu legen.

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wurde in § 2 des neuen Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Das gilt nicht für die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung.

Die in § 2 EEG zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energien bedeutet eine grundlegende, neue gesetzgeberische Weichenstellung. Die vom Bund getroffene Vorrangregelung führt dazu, dass die Planungsträger den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nicht gesondert begründen müssen, sondern auf die gesetzgeberische Festlegung verweisen können. Ein erhöhtes Begründungserfordernis besteht allerdings, wenn im Ausnahmefall anderen Schutzgütern Vorrang vor der Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingeräumt werden soll. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungen über die Abwägungskriterien (Teil B).

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1353) sicherzustellen, ist bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen vorzusehen, dass diese nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-außerhalb-Flächen“).

Bei der Festlegung der Windenergiegebiete sind keine Bestimmungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen vorzusehen, da sie nur ansonsten nicht zu den anrechenbaren Flächen gemäß § 4 Absatz 1 WindBG zählen

Die Planung der Windenergiegebiete ist auf das nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 WindBG vorgesehene Gesamtziel (2,1 Prozent der Landesfläche) auszurichten; alle vier Regionalen Planungsverbände sollen dementsprechend in ihrer jeweiligen Planungsregion hierfür einen gleich hohen Flächenbeitrag leisten.

#### **IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme für Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012 (unveröffentlicht) außer Kraft.

Laufende Planungsverfahren können nach der Überleitungsvorschrift (§ 245 e BauGB n.F.) zum Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1353) bis zum 1. Februar 2024 unter Berücksichtigung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abgeschlossen werden.

#### **Begründung**

##### **A. Allgemeiner Teil:**

Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Um die räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu schaffen, sieht das WindBG, welches zum 1. Februar 2023 in Kraft tritt, verbindliche Flächenziele für die Bundesländer vor.

§ 3 Absatz 1 WindBG in Verbindung mit Anlage 1 legt verbindliche Flächenbeitragswerte in Form von Zwischenzielen für 2027 und Endzielen für 2032 für die einzelnen Bundesländer fest, die sich in der Summe auf zwei Prozent der Bundesfläche belaufen. Für Mecklenburg-Vorpommern sind 1,4 und 2,1 Prozent der Landesfläche als Ziele vorgesehen.

Die Verfehlung von Flächenbeitragswerten zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 wird mit Sanktionen verknüpft. Nach § 249 Absatz 7 BauGB n.F. sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum der Bundesländer, die ihre Flächenziele nicht erreicht haben, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können in diesem Fall einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden. Um in den vier Planungsregionen ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung der Flächenvorgaben zu gewährleisten, werden die folgenden landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien eingeführt.

Bei landesweiter Anwendung der im Folgenden abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien wird in einem ersten Schritt eine Potenzialflächenkulisse von ca. 5 Prozent der Landesfläche entstehen. Aus dieser Kulisse entwickeln die Regionalen Planungsverbände den Plan zur Erreichung der Flächenbeitragsziele.

## **B. Besonderer Teil:**

### **Zu I. Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):**

In den nachfolgend aufgeführten Ausschlussgebieten dürfen Windenergiegebiete nicht festgelegt werden.

#### **1. Siedlungsabstand**

##### **a. 1.000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn- und Erholungsfunktion**

Bei der Festlegung von Windenergiegebieten ist zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 BauGB als Innenbereich einzustufen sind, ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Denn der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt.

Die besonders sensiblen Nutzungen in Bereichen mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1.000 m.

Die Abstandsvorgabe bezieht sich auf das nächstgelegene Wohngebäude, das im jeweiligen Siedlungsbereich zulässigerweise errichtet wurde.

##### **b. 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)**

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB privilegiert. Zulässige Nutzungen sind grundsätzlich untereinander zu tolerieren. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, dass der vorsorgeorientierte Mindestabstand zur Wohnnutzung hier auf 800 m festgesetzt wird.

#### **2. Natur- und Landschaftsschutz, Wald**

##### **a. Naturschutzgebiete, Nationalparke**

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. Sie gehören – neben den Nationalparks – zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, verboten. Aufgrund des hiermit normierten absoluten Veränderungsverbots sind diese auch für die Windenergienutzung ausgeschlossen und in der Folge nicht Gegenstand der Festlegung von Windenergiegebieten.

Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende großräumige, weitgehend unzerschnittene Gebiete von besonderer Eigenart, die in einem überwiegenden Teil die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und sich in einem überwiegenden Teil in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden (§ 24 Absatz 1 BNatSchG). Sie sind gemäß § 24 Absatz 3 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen. Die Nationalparkverordnungen der drei Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft, Jasmund und Müritz sehen jeweils absolute Verbote der Errichtung baulicher Anlagen vor.

## **b. Biosphärenreservate**

Biosphärenreservate dienen dem großräumigen Schutz von Natur- und Kulturlandschaften mit hohem Naturschutzwert und der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt (§ 25 Absatz 1 BNatSchG). Sie gliedern sich gemäß § 25 Absatz 3 BNatSchG in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen, die einem abgestuften Schutz unterliegen. Das BNatSchG enthält keine Regelungen, wie der abgestufte Schutz in den Biosphärenreservaten gestaltet werden soll.

Für die drei UNESCO-Biosphärenreservate Südost-Rügen, Schaalsee und Flusslandschaft Elbe in Mecklenburg-Vorpommern sehen die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen zur Festsetzung der Biosphärenreservate unterschiedliche Beschränkungen vor. Während für die Kern- und Pflegezonen in allen drei Biosphärengebieten absolute Bauverbote bestehen, sieht das Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz vom 15. Januar 2015, GVOBl. S. 30) ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde vor. Aus Vorsorge- und Vereinheitlichungsgründen werden jedoch landesweit auch die Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

## **c. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion, zusammenhängende Waldflächen $\geq 500$ ha sowie Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen**

Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (§ 1 Nummer 1 Bundeswaldgesetz, § 1 Absatz 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern – LWaldG). Die Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionenbewertungsverordnung – WaldFBewVO M-V) vom 17. Dezember 2021 (GVOBl. M-V 2021, 1808) ordnet die Waldgebiete des Landes hinsichtlich der Waldfunktionen nach § 1 Absatz 2 LWaldG nach festgelegten Kriterien jeweils fünf Kategorien zu. Die Kriterien sind flächendeckend und aktuell im Forst-Geoinformationssystem (Forst-GIS GAIA-MV) abrufbar.

Auf dieser Bewertungsgrundlage wird Wald mit hoher bis herausragender Bedeutung (Kategorien 3 bis 5) der Schutz- und Erholungsfunktion von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar sowie zur Verfügung stehende Waldkompensationspools in der Landesforst für Waldumwandlungen nicht mit

Windenergiegebieten überplant werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Waldgebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit oder mit hoher Bedeutung für die Erholung weiterhin uneingeschränkt von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Waldgebiete außerhalb der vorgenannten Räume sind demgegenüber für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht ausgeschlossen. Bevorzugt ist dabei die Erweiterung bestehender Windenergiegebiete mit bereits vorhandener Erschließung (Wegetrasse, Leitungstrasse) in Betracht zu ziehen.

#### **d. Gesetzlich geschützte Biotop ≥ 5 ha**

Gesetzlich geschützte Biotop unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot, welches durch § 20 Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung dieser meist kleinflächigen Bereiche durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotop ist bereits in der Begründung zur Regionalplanung geeignet hinzuweisen.

#### **e. Europäische Vogelschutzgebiete**

Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas – SPA) sind nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) nach EU-weiten einheitlichen Standards ausgewählte und unter Schutz gestellte Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Sie sind, wie FFG-Gebiete, ein Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären.

Die rechtliche Vollzugskompetenz für die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von Vogelschutzgebieten liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Von Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher 61 Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000 LVO M-V vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1081) werden die Gebiete in nationales Recht umgesetzt.

Auf der weit überwiegenden Fläche der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern würde, aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten, die Errichtung von Windenergieanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser, in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten, und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen. EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. EU-Vogelschutzgebiete sind daher von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten.

## **f. Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege**

In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß Kapitel 6.1 Absatz 6 LEP 2016 dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

## **3. Artenschutz**

Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sind von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Nur bei diesen geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Vögel durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist.

Mit der Festlegung werden die neuen bundesgesetzlichen Standardisierungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, S. 1362) umgesetzt.

## **4. Wasser**

### **a. Binnengewässer aller Ordnungen**

Seen sind von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltwirkungen verursachen (z.B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen).

### **b. Zu sichernde Überschwemmungsgebiete**

In Überschwemmungsgebieten, die von Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit nach der Hochwassergefahrenkarte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) betroffen sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese Gebiete dienen unmittelbar dem Hochwasserschutz und der Abwehr von Sturmfluten und sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten zu sichern. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

### **c. Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten, Vorranggebiete Trinkwasser**

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten, in den laut RREP festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser, nicht zulässig.

## **5. Infrastruktur**

### **a. Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche**

Militärisch genutzte Liegenschaften der Bundeswehr können nicht für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werden (stehen für eine Planung nicht zur Verfügung), wenn sie insbesondere aus Gründen der Landesverteidigung für andere dienstliche Zwecke der Bundeswehr benötigt werden.

Schutzbereiche dienen gemäß § 1 Abs. 2 Schutzbereichgesetz dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

### **b. Flughäfen und Flugplätze, einschließlich ihrer Bauschutzbereiche**

Flugplätze im Sinne von § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck und stehen damit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Auch im Bauschutzbereich (Sicherheitsflächen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LuftVG) sollte aufgrund von Bauhöhenbeschränkungen die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

### **c. Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 km**

Zur Vermeidung von Störungen des Wetterraders, welche die Qualität der Wettervorhersagen negativ beeinflussen können, wird im Zuge des Planungsermessens ein Schutzabstand von 5 km angesetzt.

Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschattung und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Daher wird im Zuge des Planungsermessens ein Schutzabstand von 5 km angesetzt.

### **d. Vorranggebiete Rohstoffsicherung**

Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind von Windenergienutzung freizuhalten. Die oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton sind zur Deckung des langfristigen Bedarfs für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern. Zudem zeichnen sich die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach KOR 50 (Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1: 50.000) mit bereits bergrechtlich genehmigten Rahmenbetriebsplänen aus und sind somit von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen.

## **Zu II. Abwägungskriterien**

Bei der Anwendung der Abwägungskriterien ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zugrunde zu legen, der vorsieht, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die Regelung enthält eine aus Artikel 20a Grundgesetz abgeleitete gesetzgeberische Wertungsentscheidung, nach der die erneuerbaren Energien bzw. der damit verfolgte Klimaschutz von vornherein mit einem besonders hohen Gewicht in Abwägungsentscheidungen einzustellen sind. § 2 EEG kommt als ermessenslenkende Vorschrift immer dann zum Tragen, wenn die gesetzlichen Vorgaben wertungsoffene Entscheidungsspielräume enthalten, insbesondere wenn Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder dem „Wohl der Allgemeinheit“ abhängig gemacht oder Planungs-, Abwägungs- und Ermessensspielräume bestehen. Ein erhöhtes Begründungserfordernis besteht bei der Entscheidung über die Abwägungskriterien, wenn nämlich im Ausnahmefall anderen Schutzgütern Vorrang vor der Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingeräumt werden soll. Die Abwägungsentscheidung ist ausführlich darzulegen.

Um auch für diese Kriterien eine landeseinheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, werden Ausführungshinweise in Form von Ergänzungen und Präzisierungen hinsichtlich der Methodik vorbehalten.